

# Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

**Name des Produkts:** DWS Invest Conservative Sustainable Bonds

**Unternehmenskennung (LEI-Code):** 254900KO3XJKO0H7U940

**ISIN:** LU2708163634

## Nachhaltiges Investitionsziel

### Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> <b>X</b> <b>Ja</b>	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="checkbox"/> <b>Nein</b>
<p><b>X</b> Es wurden damit <b>nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt</b>: 68,14%</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><b>X</b> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><b>X</b> Es wurden damit <b>nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel</b> getätigt: 31,47%</p>	<p><input type="checkbox"/> Es wurden damit <b>ökologische/soziale Merkmale beworben</b> und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ___ an nachhaltigen Investitionen</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> <p><input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber <b>keine nachhaltigen Investitionen getätigt</b>.</p>



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

## Inwieweit wurde das nachhaltige Investitionsziel dieses Finanzprodukts erreicht?

Das nachhaltige Investitionsziel dieses Teilfonds bestand in der Finanzierung von Projekten oder Aktivitäten, die einen ökologischen und/oder sozialen Nutzen hatten. Der Teilfonds investierte mindestens 80% seines Nettovermögens in Schuldinstrumente, deren Erlöse ausschließlich für Projekte mit einem Umwelt- oder Klima nutzen und/oder andere nachhaltigkeits- oder ESG-bezogene Projekte verwendet wurden (z. B. grüne Anleihen, Sozialanleihen, Nachhaltigkeitsanleihen), die typischerweise zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) beitrugen. Dies waren unter anderem:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- Ziel 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur
- Ziel 10: Weniger Ungleichheiten
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 15: Leben an Land

Zweckgebundene Anleihen dienen zur (Re-)Finanzierung von Projekten oder Tätigkeiten mit positiven ökologischen oder sozialen Auswirkungen. Der entscheidende Unterschied gegenüber klassischen Anleihen bestand darin, dass der Emissionserlös zweckgebundener Anleihen in Projekte oder Tätigkeiten investiert wurde, die der Umwelt und/oder sozialen Belangen zugutekamen und somit unmittelbar zum Nachhaltigkeitsziel des Teilfonds beitrugen.

Der Teilfonds verpflichtete sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie anzustreben.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels bestimmt.

## Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Die DWS verwendete die folgenden internen Bewertungsmethoden mit einer Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels herangezogen wurden:

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)** diente als Indikator dafür, ob eine Anleihe als zweckgebundene Anleihe, die anerkannte Branchenstandards einhielt, einzustufen war; außerdem wurde geprüft, ob der Emittent definierte ESG-Kriterien erfüllte.

Diese Bewertung umfasste:

1. Prüfung auf Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles  
Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
2. Ausschluss von:
  - Unternehmen und staatlichen Emittenten mit der im Vergleich zu ihrer Peer Group niedrigsten Bewertung (d.h. einer „F“-Bewertung) bei der DWS ESG-Qualitätsbewertung;  
Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
  - staatlichen Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft sind;  
Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
  - Unternehmen mit der niedrigsten Bewertung (d.h. einer „F“-Bewertung) bei der DWS Norm-Bewertung;  
Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
  - Unternehmen, die direkt an einer oder mehreren sehr schwerwiegenden, ungelösten Kontroversen im Zusammenhang mit dem UN Global Compact beteiligt sind;  
Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
  - Unternehmen, die an kontroversen Waffengeschäften beteiligt sind; oder  
Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
  - Unternehmen mit identifizierten Kohleausbauplänen.  
Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

• **DWS Methodik zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR (DWS Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen)** diene als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen war.

Performanz: 99,61 %

Eine Beschreibung der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet wurden, einschließlich der Ausschlusskriterien, sowie der Bewertungsmethodik, ob und in welchem Maße Vermögensgegenstände die definierten ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllten (einschließlich der für die Ausschlüsse definierten Umsatzschwellen), können dem Kapitel „Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?“ entnommen werden. Dieser Abschnitt enthält weitergehende Informationen zu den Nachhaltigkeitsindikatoren.

Zur Berechnung der Nachhaltigkeitsindikatoren werden die Werte aus dem Front-Office-System der DWS genutzt. Dies bedeutet, dass es zu geringfügigen Abweichungen zu den übrigen im Jahresbericht dargestellten Kurswerten, die aus dem Fondsbuchhaltungssystem abgeleitet werden, kommen kann.

...und im Vergleich zu früheren Perioden?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale auf Portfolioebene wurde im Vorjahr anhand der folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen:

• **DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)** diene als Indikator dafür, ob eine Anleihe als zweckgebundene Anleihe, die anerkannte Branchenstandards einhielt, einzustufen war; außerdem wurde geprüft, ob der Emittent definierte ESG-Kriterien erfüllte.

Diese Bewertung umfasste:

1. Prüfung auf Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles  
Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
2. Ausschluss von:
  - Unternehmen und staatlichen Emittenten mit der im Vergleich zu ihrer Peer Group niedrigsten Bewertung (d.h. einer „F“-Bewertung) bei der DWS ESG-Qualitätsbewertung;  
Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
  - staatlichen Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft sind;  
Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
  - Unternehmen mit der niedrigsten Bewertung (d.h. einer „F“-Bewertung) bei der DWS Norm-Bewertung;  
Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
  - Unternehmen, die direkt an einer oder mehreren sehr schwerwiegenden, ungelösten Kontroversen im Zusammenhang mit dem UN Global Compact beteiligt sind;  
Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
  - Unternehmen, die an kontroversen Waffengeschäften beteiligt sind; oder  
Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte
  - Unternehmen mit identifizierten Kohleausbauplänen.  
Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

• **DWS Methodik zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR (DWS Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen)** diene als Indikator dafür, wie hoch der Anteil nachhaltiger Investitionen war.

Performanz: 99,45%

Inwiefern wurden nachhaltige Investitionsziele durch die nachhaltigen Investitionen nicht erheblich beeinträchtigt?

Die DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“) war ein wesentlicher Bestandteil der DWS Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilte, ob ein Emittent, der einen Beitrag zu einem UN-SDG leistete, mit seiner Tätigkeit andere Ziele erheblich beeinträchtigte. Wurde eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, bestand der Emittent die DNSH-Bewertung nicht, und das Unternehmen konnte nicht als nachhaltig angesehen werden.



Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR wurden in die DWS Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen systematisch die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wurde, ob ein Emittent die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigte. Diese Werte wurden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und konnten im Laufe der Zeit angepasst werden.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilte die DWS darüber hinaus auf Basis der DWS Norm-Bewertung, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang stand. Dies umfasste Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des UN Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen mit der niedrigsten DWS Norm-Bewertung (d.h. einer „F“-Bewertung) konnten nicht als nachhaltig eingestuft werden und wurden als Investition ausgeschlossen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Teilfonds berücksichtigte bei den nachhaltigen Investitionen im Portfolio die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (je nach Relevanz) aus Tabelle 1 und die relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wurden in der DNSH-Bewertung („Do No Significant Harm“ – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt, berücksichtigt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Indikatoren	Beschreibung	Performanz
<b>Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI)</b>		
PAII - 01. THG-Emissionen	Summe des aktuellen Werts der Investitionen von Unternehmen i, geteilt durch den Unternehmenswert des investierten Unternehmens und multipliziert mit den Scope 1+2+3-THG-Emissionen des Unternehmens.	2895,16 tCO2e
PAII - 02. CO2-Fußabdruck - EUR	Der CO2-Fußabdruck wird in Tonnen CO2-Emissionen pro Million investierter EUR ausgedrückt. Die CO2-Emissionen eines Emittenten werden durch seinen Unternehmenswert einschließlich liquider Mittel (EVIC) normalisiert.	139,56 tCO2e / Million EUR
PAII - 03. Kohlenstoffintensität	Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität Scope 1+2+3	992,37 tCO2e / Million EUR
PAII - 04. Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	16,78 % des Portfoliovermögens
PAII - 05. Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbarer Energie	Prozentualer Anteil des Energieverbrauchs und/oder der Energieerzeugung des Unternehmens aus nicht erneuerbaren Quellen am Gesamtenergieverbrauch und/oder der Gesamtenergieerzeugung	62,48 % des Portfoliovermögens
PAII - 06. Energieverbrauch (GWh) pro Million EUR Umsatz	Energieverbrauch in GWh pro Million EUR Umsatz der investierten Unternehmen, pro klimarelevantem Sektor	A: 0 GWh / €M Einkommen B: 0 GWh / €M Einkommen C: 0,33 GWh / €M Einkommen D: 1,40 GWh / €M Einkommen E: 0 GWh / €M Einkommen F: 0,6 GWh / €M Einkommen G: 0,82 GWh / €M Einkommen H: 0,77 GWh / €M Einkommen L: 0,50 GWh / €M Einkommen NA: 0,05 GWh / €M Einkommen
PAII - 07. Aktivitäten, die sich negativ auf die biologische Vielfalt empfindlicher Gebiete auswirken	Anteil der Investitionen in Beteiligungsunternehmen mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten, wenn die Aktivitäten dieser Beteiligungsunternehmen diese Gebiete negativ beeinflussen	1,70 % des Portfoliovermögens
PAII - 08. Emissionen in Wasser	In Oberflächengewässer eingeleitete Abwässer (in Tonnen) als Folge von Industrie- oder Produktionstätigkeiten	0,02 % des Portfoliovermögens
PAII - 09. Anteil gefährlicher Abfälle	Tonnen gefährlicher Abfälle und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	0,82 % des Portfoliovermögens
PAII - 10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die in Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verwickelt waren	0 % des Portfoliovermögens
PAII - 11. Fehlende Prozesse und Mechanismen zur Einhaltung UNGC-Grundsätze und OECD-Richtlinien	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Mechanismen zur Bearbeitung von Beschwerden und Beschwerden bei Verstößen gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen haben	0,91 % des Portfoliovermögens
PAII - 12. Lohngefälle zwischen Männern und Frauen	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle in den Unternehmen, in die investiert wird	12,55 % des Portfoliovermögens
PAII - 13. Board gender diversity	Verhältnis von weiblichen zu männlichen Vorstandsmitgliedern in Beteiligungsunternehmen, ausgedrückt als Prozentsatz aller Vorstandsmitglieder	41,29 % des Portfoliovermögens
PAII - 14. Beteiligung an umstrittenen Waffen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	0 % des Portfoliovermögens
PAII - 15. THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird	199,82 tCO2e / Mio. € BIP
PAII - 16. Investitionsländer, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind	Relative Anzahl der Länder, in denen Investitionen getätigt werden, die von sozialen Verstößen betroffen sind, wie sie in internationalen Verträgen und Konventionen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen und ggf. im nationalen Recht genannt werden	0 % des Portfoliovermögens

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact Indicators –PAII) werden anhand der Daten in den DWS Backoffice- und Frontoffice-Systemen berechnet, die überwiegend auf den Daten externer ESG-Datenanbieter basieren. Wenn es zu einzelnen Wertpapieren oder deren Emittenten keine Daten zu einzelnen PAII gibt, entweder weil keine Daten verfügbar sind oder der PAII auf den jeweiligen Emittenten oder das Wertpapier nicht anwendbar ist, werden diese Wertpapiere oder Emittenten nicht in der Berechnung des PAII einbezogen. Bei Zielfondsinvestitionen erfolgt eine Durchsicht ("Look-through") in die Zielfondsbestände, sofern entsprechende Daten verfügbar sind. Die Berechnungsmethode für die einzelnen PAI-Indikatoren kann sich in nachfolgenden Berichtszeiträumen infolge sich entwickelnder Marktstandards, einer veränderten Behandlung von Wertpapieren bestimmter Instrumententypen (wie Derivate) oder durch aufsichtsrechtliche Klarstellungen ändern. Eine Verbesserung der Datenverfügbarkeit kann sich zudem in nachfolgenden Berichtszeiträumen auf die ausgewiesenen PAIs auswirken.



## Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

### DWS Invest Conservative Sustainable Bonds

Größte Investitionen	Aufschlüsselung der Branchenstruktur / Emittenten	In % des durchschnittlichen Portfoliovermögens	Aufschlüsselung der Länder
Germany 20/10.10.25 S.G	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	1,8 %	Deutschland
Belgium 18/22.04.33 S.86	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	1,7 %	Belgien
European Union 20/04.11.25 MTN	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	1,3 %	Supranational
Germany 22/15.10.2027 S.G	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	1,3 %	Deutschland
Austria 23/25.05.2029	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	1,3 %	Österreich
European Union 20/04.10.30	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	1,3 %	Eurozone
Ireland 18/18.03.31	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	1,3 %	Irland
KfW 20/15.09.28 MTN	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,2 %	Deutschland
Unedic 20/25.11.26 MTN	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	1,2 %	Frankreich
European Union 21/04.07.29 MTN	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	1,2 %	Supranational
Neder Waterschapsbank 21/08.09.31 MTN	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,1 %	Niederlande
European Union 21/02.06.28 MTN	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	1,1 %	Supranational
Slovenia 23/11.03.2033	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	1,1 %	Slowenien
Deutsche Kreditbank 18/02.10.28	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,0 %	Deutschland
Germany 20/15.08.30	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	1,0 %	Deutschland

für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024



## Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen betrug zum Stichtag 99,61% des Portfoliovermögens.

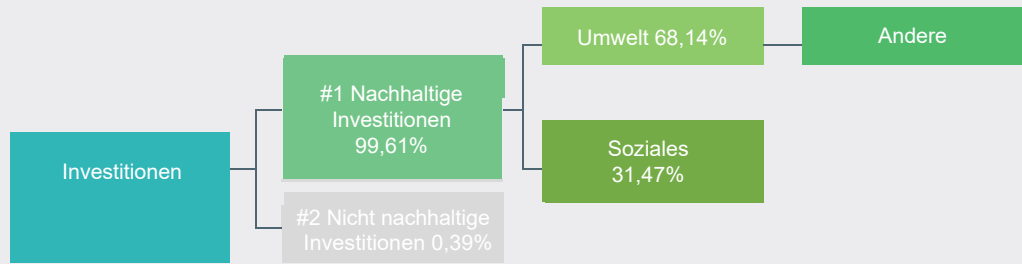
Im Vorjahr betragen die nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen 98,58%.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

## Wie sah die Vermögensallokation aus?

Dieser Fonds legte 99,61% des Netto-Teilfondsvermögens in nachhaltigen Investitionen (#1 Nachhaltige Investitionen) an. Davon betrug der Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, 68,14%, und der Anteil sozial nachhaltiger Investitionen 31,47%.

0,39% des Netto-Teilfondsvermögens wurden in Investitionen angelegt, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden (#2 Nicht nachhaltige Investitionen).



**#1 Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

**#2 Nicht nachhaltige Investitionen** umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

### DWS Invest Conservative Sustainable Bonds

NACE-Code	Aufschlüsselung der Branchenstruktur gemäß NACE-Systematik	In % des Portfoliovermögens
C	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	0,6 %
D	Energieversorgung	2,7 %
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	55,0 %
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	0,5 %
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	5,7 %
O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	34,4 %
NA	Sonstige	1,1 %
<b>Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind</b>		<b>16,8 %</b>

Stand: 31. Dezember 2024



## Inwiefern wurden nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform in Einklang gebracht?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtete sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie anzustreben. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Netto-Teilfondsvermögens. Es konnte jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang stand.

### Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Dieser Teilfonds strebte keine Taxonomie-konformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch konnte es vorkommen, dass im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert wurde, die jedenfalls auch in diesen Bereichen tätig waren.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

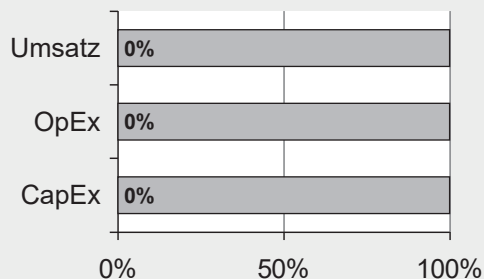
- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

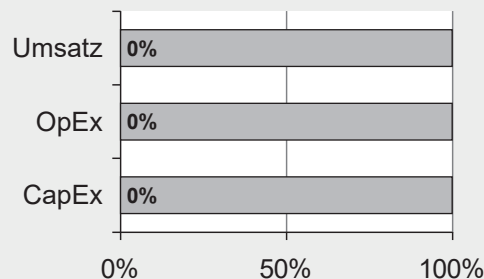
**Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen\***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen\***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Der Teilfonds sah keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht werden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Der beworbene Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen, gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (sogenannte Taxonomie-Verordnung) betrug im aktuellen sowie vorherigen Bezugsraum 0% des Wertes des Fonds. Es konnte jedoch sein, dass einige nachhaltige Investitionen dennoch mit einem Umweltziel der Taxonomie-Verordnung konform waren.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden?

Der Teilfonds investierte 68,14% seines Netto-Teilfondsvermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang standen.

Der Wert im Vorjahr betrug

Berichtsperiode	Nachhaltige Investitionen (gesamt)	mit Umweltziel	sozial nachhaltig
29.12.2023	99,45%	71,46%	27,99%



### Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds investierte 31,47% seines Netto-Teilfondsvermögens in sozial nachhaltige Investitionen.

Der Wert im Vorjahr betrug

Berichtsperiode	Nachhaltige Investitionen (gesamt)	mit Umweltziel	sozial nachhaltig
29.12.2023	99,45%	71,46%	27,99%



### Welche Investitionen fielen unter „nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds hat 0,39% des Nettovermögenswerts in Vermögensgegenständen gehalten, die nicht als nachhaltig eingestuft wurden (#2 Nicht nachhaltige Investitionen). Diese Vermögensgegenstände konnten alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Assetklassen umfassen und wurden vom Portfoliomanagement insbesondere für Liquiditäts- und/oder Absicherungszwecke genutzt.

Der Anteil und die Verwendung der als nicht nachhaltig eingestuften Vermögensgegenstände hatten keinen Einfluss auf die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels, da sie im Hinblick auf dieses Ziel neutral waren.

Ökologischer oder sozialer Mindestschutz wurde bei Derivaten auf einzelne Emittenten und bei Geldmarktfonds berücksichtigt. Die jeweilige Bewertung basierte auf der DWS ESG-Datenbank, um bei den nicht nachhaltigen Investitionen einen Mindestschutz im Hinblick auf ökologische und soziale Belange sicherzustellen.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung des nachhaltigen Investitionsziels ergriffen?

Dieser Teilfonds verfolgte eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wurde vorwiegend in verzinslichen Schuldtiteln von Emittenten mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angelegt, die Projekte mit Bezug zu speziellen Themen finanzierten (zweckgebundene Anleihen, die eine Kategorie nachhaltiger Anleihen darstellten). Das gesamte Teilfondsvermögen wurde in verzinsliche Schuldtitel investiert, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufwiesen. Die durchschnittliche Zinsbindungsdauer des Teilfondsvermögens war auf höchstens fünf Jahre begrenzt. Alle Anlagen mussten auf eine Währung der Mitgliedstaaten des EWR lauten. Der Teilfondsmanager war bestrebt, etwaige Währungsrisiken gegenüber dem Euro im Portfolio abzusichern.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wurde vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für das nachhaltige Investitionsziel erfüllten. Die Erfüllung der Strategie des Teilfonds war ein wesentlicher Bestandteil des Anlageprozesses und wurde über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

### **DWS Bewertungsmethodik für die Erlösverwendung (Use-of-proceeds)**

Die Finanzierung von Projekten mit einem ökologischen und/oder sozialen Nutzen durch zweckgebundene Anleihen wurde in einem zweistufigen Prozess bewertet.

1. In der ersten Stufe beurteilte die DWS, ob eine Anleihe die Kriterien für die Erlösverwendung erfüllte. Ein wesentliches Element war die Prüfung der Konformität mit den von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebenen Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentrierte sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert wurden, das Management der erlösfinanzierten Ausgaben sowie die jährlichen Berichte an die Anleger über die Erlösverwendung.

2. Erfüllte eine Anleihe diese Grundsätze, wurde in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Anleiheemittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Faktoren bestätigt. Dies erfolgte mit der internen DWS ESG-Bewertungsmethodik basierend auf der DWS ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzte, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die internen Bewertungen berücksichtigten Faktoren wie die zukünftig erwartete ESG-Entwicklung eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens.

Die DWS ESG-Datenbank leitete innerhalb verschiedener Bewertungsansätze codierte Bewertungen ab, die nachfolgend näher beschrieben werden. Die einzelnen Bewertungsansätze beruhten auf einer Buchstaben-Skala von „A“ bis „F“. Jeder Emittent erhielt eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung auf der Skala darstellte. Bei anderen Bewertungsansätzen lieferte die DWS ESG-Datenbank gesonderte Bewertungen, die beispielsweise Auskunft über den Grad der Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften gaben. Wurde die Bewertung eines Emittenten entsprechend eines Bewertungsansatzes als nicht ausreichend erachtet, durfte der Teilfonds nicht in diesen Emittenten oder Vermögenswert investieren, auch wenn dieser nach den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar gewesen wäre.

Die DWS ESG-Datenbank nutzte zur Beurteilung der ESG-Qualität des Emittenten einer zweckgebundenen Anleihe unter anderem folgende Bewertungsansätze:

#### **• DWS Norm-Bewertung**

Die DWS Norm-Bewertung beurteilte das Verhalten von Unternehmen zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des UN Global Compact und der Standards der International Labour Organization sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze.

Die DWS Norm-Bewertung prüfte zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Bei der Bewertung wurden Verstöße gegen die vorgenannten internationalen Normen berücksichtigt. Sie beruhte auf den Daten von ESG-Datenanbietern und/oder anderen verfügbaren Informationen, wie den erwarteten zukünftigen Entwicklungen dieser Verstöße sowie der Dialogbereitschaft des Unternehmens zu damit verbundenen Geschäftsentscheidungen. Unternehmen mit der niedrigsten DWS Norm-Bewertung (d.h. einer „F“-Bewertung) wurden als Investition ausgeschlossen.

#### **• UN Global Compact-Bewertung**

Ergänzend zur DWS Norm-Bewertung wurden Unternehmen ausgeschlossen, wenn sie direkt an einer oder mehreren sehr schwerwiegenden, ungelösten Kontroversen im Zusammenhang mit den Prinzipien des UN Global Compact beteiligt waren.

- **DWS ESG-Qualitätsbewertung**

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterschied zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglichte die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung („Best-in-Class“-Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Peer Group für Unternehmen stammte aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhielten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhielten. Unternehmen mit der im Vergleich zu ihrer Peer Group schlechtesten Bewertung (d.h. einer „F“-Bewertung) wurden als Investition ausgeschlossen.

Staatliche Emittenten wurden im Rahmen der DWS ESG-Qualitätsbewertung nach verschiedenen ESG-Kriterien bewertet. Indikatoren für ökologische Aspekte waren beispielsweise der Umgang mit dem Klimawandel, Naturressourcen und Anfälligkeit für Katastrophen; Indikatoren für soziale Aspekte waren unter anderem die Einstellung zu Kinderarbeit, Gleichstellung sowie herrschende soziale Rahmenbedingungen; und zu den Indikatoren für eine gute Regierungsführung zählten beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtstaatlichkeit. Außerdem wurden bei der DWS ESG-Qualitätsbewertung explizit die bürgerlichen und demokratischen Freiheiten eines Landes berücksichtigt. Staatliche Emittenten mit der im Vergleich zu ihrer Peer Group (es gibt gesonderte Gruppen für Industrie- und Schwellenländer) schlechtesten Bewertung (d.h. einer „F“-Bewertung) waren als Investition ausgeschlossen.

- **Einstufung durch Freedom House**

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Länder, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft sind, wurden ausgeschlossen.

- **DWS Ausschlüsse für kontroverse Waffen**

Unternehmen wurden ausgeschlossen, wenn sie als Hersteller von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, Nuklearwaffen, Waffen aus angereichertem Uran oder Uranmunition oder von Schlüsselkomponenten des Vorgenannten identifiziert wurden. Für die Ausschlüsse konnte zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden. Ebenfalls ausgeschlossen wurden Unternehmen, die als Hersteller von Brandbomben mit weißem Phosphor oder deren Schlüsselkomponenten identifiziert wurden.

- **DWS Ausschluss für Unternehmen mit identifizierten Kohleausbauplänen**

Der Teilfonds schloss mithilfe einer internen Ermittlungsmethodik Unternehmen mit Kohleausbauplänen aus, die beispielsweise eine zusätzliche Kohlegewinnung, Kohleproduktion oder Kohlenutzung planen. Die Kohleausschlüsse galten nur für sogenannte „Thermalkohle“, d.h. Kohle, die zur Energiegewinnung in Kraftwerken genutzt wurde.

### **DWS Methodik zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR (DWS Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen)**

Außerdem beurteilte die DWS die Anleihe im Rahmen der DWS Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt wurden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden konnte. Mit dieser Bewertungsmethodik wurde festgestellt, ob

- (1) die Anleihe einen positiven Betrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistete,
- (2) der Emittent dieser Anleihe positiv bei der DNSH-Bewertung („Do Not Significantly Harm“) abschnitt und
- (3) das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendete.

In die DWS Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen flossen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und/oder internen Bewertungen auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik ein, um festzustellen, ob eine Anleihe nachhaltig war. Wurde ein positiver Beitrag festgestellt, galt die Anleihe als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung abschnitt und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendete.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wurde auf Basis des Gesamtwerts aller zweckgebundenen Anleihen, die als nachhaltig eingestuft wurden, berechnet.

Die gute Unternehmensführung wurde mit der DWS Norm-Bewertung bewertet. Dementsprechend befolgten die bewerteten Beteiligungsunternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Nachhaltigkeitsreferenzwert abgeschnitten?

Dieser Teilfonds hatte keinen Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels bestimmt.